
Datum: 25.10.2017
Gericht: Sozialgericht Gelsenkirchen
Spruchkörper: 21. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: S 21 SF 225/17 E
ECLI: ECLI:DE:SGGE:2017:1025.S21SF225.17E.00

Sachgebiet: Sonstige Angelegenheiten
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor:

Die Erinnerung des Erinnerungsführers gegen den Beschluss des Urkundsbeamten vom 03.07.2017 wird zurückgewiesen. Die dem Erinnerungsführer zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden auf 698,53 EUR festgesetzt.

Gründe: 1

Zu Recht hat der Urkundsbeamte die zu zahlenden Gebühren und Auslagen auf 698,53 EUR festgesetzt. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit war als unterdurchschnittlich zu bewerten, da ein weiterer schriftlicher Sachvortrag bis zum Abschluss, da ein schriftlicher Sachvortrag ab diesem Zeitpunkt nicht mehr stattgefunden hat. In der Gesamtschau schließt sich das Gericht den zutreffenden Ausführungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle an. 2
